

Richtlinien zur Förderung von sozialen Schuldnerberatungsleistungen (beschlossen am 28.07.2010)

Soziale Schuldnerberatung hat das Ziel,

- überschuldeten Familien und Einzelpersonen bei der Bewältigung ihrer sozialen und finanziellen Probleme nachhaltig zu helfen, Wege aus der Überschuldung aufzuzeigen und ihnen damit wieder neue Lebensperspektiven zu vermitteln.
- dazu beizutragen, dass die Eigenverantwortlichkeit und Kompetenz im Umgang mit Geld, mit Finanzdienstleistungen und bei der wirtschaftlichen Haushaltsführung gefördert wird.
- dass die Abhängigkeit von staatlichen Transferleistungen (insb. nach SGB II) bei überschuldeten Haushalten überwunden bzw. vermieden werden kann.
- den Schuldner zur Selbsthilfe zu befähigen, um einer erneuten Überschuldung vorzubeugen.
- im Rahmen von präventiven Maßnahmen dazu beizutragen, dass die Verschuldungsbereitschaft insbesondere junger Menschen in Stuttgart verringert wird.
- umgehend an geeignete soziale Fachdienste weiter zu vermitteln, wenn psychosoziale Probleme im Vordergrund (z. B. Suchterkrankungen) stehen.
- Überschuldete, die keiner „sozialen“ Schuldnerberatung bedürfen, im Rahmen der Verbraucherinsolvenzberatung an geeignete Personen (Rechtsanwälte, Steuerberater) weiter zu verweisen.

Die Erreichung der o. g. Ziele ist ein wichtiges Anliegen der Stadt Stuttgart und im Sozialbereich ein bedeutsames Thema, insbes. wegen der größten Zielgruppe der erwerbsfähigen, arbeitslosen Personen und Familien, die von Überschuldung betroffen sind. Aus diesem Grund fördert die Landeshauptstadt Stuttgart die Arbeit der Träger der Zentralen Schuldnerberatung (ZSB).

1 Förderfähig ist die soziale Schuldnerberatung für Personen,

die ihren Wohnsitz in Stuttgart haben und eine Überschuldung bereits eingetreten ist oder unmittelbar bevorsteht und

- 1.1 die laufende Leistungen nach dem Dritten oder Vierten Kapitel des SGB XII erhalten
oder
- 1.2 die laufende Leistungen nach dem Dritten Kapitel des SGB II erhalten
oder
- 1.3 bei denen das bereinigte Nettoeinkommen der Bedarfsgemeinschaft den laufenden Bedarf zum Lebensunterhalt gemäß SGB II bzw. SGB XII um nicht mehr als 15 % übersteigt. Diese Beratung kann als präventive Leistung gefördert werden, wenn die Inanspruchnahme von Transferleistungen zu erwarten ist (z. B. Personen, die erwerbsfähig sind und sonstiges Einkommen aus ALG I oder Erwerbseinkommen beziehen sowie nicht erwerbsfähige Schuldner mit Renteneinkommen u. ä.)
oder
- 1.4 bei denen das bereinigte Nettoeinkommen der Bedarfsgemeinschaft den laufenden Bedarf zum Lebensunterhalt gemäß SGB II bzw. SGB XII um mehr als 15 % übersteigen - „Härtefallregelung“ -, wenn
 - eine sozialpädagogisch ausgerichtete Beratung erforderlich ist und
 - der Bezug von sozialen Transferleistungen befürchtet werden muss und
 - neben dem Angebot der Zentralen Schuldnerberatung kein alternatives Hilfeangebot besteht.

Jährlich können bis zu 20 Personen in die Beratung nach der „Härtefallregelung“ aufgenommen werden.

Personen nach Ziffer 1.1 – 1.2 weisen ihren Beratungsanspruch durch Vorlage des jeweiligen Bewilligungsbescheides nach.

Der Beratungsanspruch wird für die nach 1.3 und 1.4 förderfähigen Personen nach § 19 Abs. 1 in Verbindung mit § 82 SGB XII und für Erwerbsfähige entsprechend gem. §§ 11, 12, 21, 22 und 30 SGB II ermittelt.

Bei der Berechnung des anrechenbaren Einkommens der Bedarfsgemeinschaft werden belegbare und auf Dauer durch Pfändung oder eine offen gelegte Lohnabtretung entzogene Lohn- oder Gehaltsanteile sowie die nach Einschätzung der Schuldnerberatung aufrecht zu erhaltende Ratenzahlungen bei Miet- und Energieschulden berücksichtigt.

Personen, die nach § 304 Abs. 1 und 2 Insolvenzordnung (InsO) dem Regelinsolvenzverfahren zuzuordnen sind (z. B. Kleingewerbetreibende) und Personen mit arbeitnehmerähnlichen Einkommen aus Selbständigkeit (z. B. Freiberufler) können beraten werden, sofern die Voraussetzungen nach 1.1 bis 1.3 erfüllt sind.

2 Bewilligungsbedingungen

- 2.1 Die soziale Schuldnerberatungsleistung wird von einem Mitarbeiter/einer Mitarbeiterin der Zentralen Schuldnerberatungsstelle Stuttgart erbracht. Die entsprechende fachliche Qualifikation wird vorausgesetzt.
- 2.2 Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Vorschriften zum Sozialdatenschutz, werden eingehalten.
- 2.3 Sämtliche erhobenen und verarbeiteten Daten werden noch sechs Jahre nach Fallabschluss zur Verwendung durch die Landeshauptstadt Stuttgart vorgehalten und nach Ablauf dieser Frist gelöscht. Die Löschung ist auf Verlangen nachzuweisen.
- 2.4 Personen, die nicht die unter Ziffer 1 genannten Voraussetzungen erfüllen, soll eine Kurz- und Notfallberatung angeboten werden.
- 2.5 Die persönlichen Ansprechpartner im JobCenter erhalten im Rahmen ihrer Gesamtfallverantwortung einen unmittelbaren Zugang zu den Beratungs- und Unterstützungsangeboten der ZSB (vgl. GRDRs 874/2008 „Zentrale Schuldnerberatungsstelle, Kapazitäten für einen bevorzugten Zugang von Arbeitslosengeld II-Empfängern“).
- 2.6 Die durchschnittliche Wartezeit bis zur Aufnahme in die weiterführende Beratung für alle Zielgruppen beträgt nicht länger als 12 Monate. Es wird eine nach den vereinbarten Kriterien differenzierte Warteliste geführt. Die Wartezeit beginnt mit dem Datum des Posteingangs des Startersets bei der Zentralen Schuldnerberatungsstelle.
- 2.7 Der Zuschussnehmer erbringt Präventionsleistungen in angemessenem Umfang und weist diese im jährlichen Sachbericht nach.
- 2.8 Der Zuschussnehmer setzt auch ehrenamtliche Kräfte bei der Schuldnerberatung und Präventionsarbeit ein. Die ehrenamtlichen Kräfte werden qualifiziert und fachgerecht angeleitet.
- 2.9 Der Zuwendungsnehmer trifft im Einzelfall die Feststellung, ob die Beratungsvoraussetzung vorliegt. Dem Sozialamt der Landeshauptstadt Stuttgart wird Einblick in die entsprechenden Nachweise über die Beratungsvoraussetzungen gewährt.
- 2.10 Berichtspflichten
 - 2.10.1 Der Zuwendungsnehmer nimmt an der jährlichen Basisstatistik der Schuldnerberatungen teil (Anlage 2).
 - 2.10.2 Der Zuwendungsnehmer erstattet ¼-jährlich einen Zwischenbericht (Monitoring) entsprechend dem in der Anlage 3 beigefügten „Muster-Zwischenbericht“. Der Bericht liegt spätestens 20 Arbeitstage nach Quartalsende bei der Zuschuss gewährenden Stelle vor.
 - 2.10.3 Der Zuwendungsnehmer stellt die für das Benchmarking der großen Großstädte Deutschlands (Anlage 4) erforderlichen Daten in der jeweils gültigen

Fassung bereit. Die Daten eines Berichtsjahres liegen spätestens am 15. März des darauf folgenden Kalenderjahres dem Sozialamt vor.

- 2.10.4 Der Zuschussnehmer legt einen jährlichen vereinfachten Verwendungsnachweis vor, der aus einem Sachbericht in Form der in der Anlage 1 beigefügten Statistik und der summenmäßigen Darstellung der Einnahme- und Ausgabepositionen besteht. Die Ausgaben sind auf Verlangen mindestens in Höhe der Zuwendung zu belegen.
- 2.11 Es gelten die allgemeinen Nebenbestimmungen.

3 Förderkriterien

- 3.1 Der Zuschuss beträgt jährlich bis zu 805.000 EUR. Förderfähig sind die Personalkosten. Die Auszahlung der Förderung erfolgt als monatliche Vorauszahlung zu je 1/12 von 90 % der kalkulierten Fördersumme zum 1. des Monats.
- 3.2 Zuzüglich zur städtischen Förderung rechnet die Zentrale Schuldnerberatung die Landespauschalen InsO direkt mit dem Land ab und vereinnahmt die Pauschalen. Sollten die Landespauschalen InsO vollständig wegfallen, wird die Finanzierung neu verhandelt.
- 3.3 Der Zuschuss wird als Fehlbetragszuwendung zu den tatsächlich entstandenen Aufwendungen für Personalkosten (zuwendungsfähige Ausgaben) gewährt. Die Gesamtzuwendung ist begrenzt auf den Fehlbetrag, der sich gem. GuV oder Verwendungsnachweis ergibt. Die GuV oder der Verwendungsnachweis umfasst den gesamten Aufwand und Ertrag des Zuwendungsnehmers für die Schuldnerberatung.
- 3.4 Der Zuschussnehmer trägt mind. 10 % des Fehlbetrags aus Eigenmitteln selbst. Zu den Eigenmitteln zählen u. a. Mittel des Trägers, Spenden und Erlöse aus Sachspenden, Zinsen und Erträge (soweit sie aus Anlagen von Eigenmitteln stammen).
- 3.5 Die jährliche Zuwendung errechnet sich aus dem Fehlbetrag zwischen den tatsächlich entstandenen Personalkosten, abzüglich den Landespauschalen InsO und abzüglich von mindestens 10 % Eigenmitteln, jedoch von höchstens 805.000 EUR.
- 3.6 Bei Auszug der Zentralen Schuldnerberatung aus dem Gebäude Eberhardstraße 33, 70173 Stuttgart, erhöht sich die jährliche Zuwendung um die Sach- und EDV-Kosten in Höhe von 135.000 EUR auf max. 940.000 EUR.

Berechnungsbeispiel	Personalkosten <u>ohne</u> Sachkosten	Personalkosten <u>und</u> Sachkosten
Förderfähige Ausgaben	905.000	1.040.000
abz. Einnahmen: InsO-Pauschalen	-100.000	-100.000
	805.000	940.000
abz. 10% Eigenmittel	-80.500	-94.000
Fördersumme	724.500	846.000
Max. förderfähiger Anteil	805.000	940.000
Bewilligter Zuschuss	724.500	846.000

- 3.7 Von der Zentralen Schuldnerberatungsstelle Stuttgart werden jährlich mindestens 550 Fälle in weiterführender Beratung pro Jahr abgeschlossen. Näheres wird im jährlich stattfindenden Gespräch zum Monitoring mit der Sozialverwaltung vereinbart.
- 3.8 Wird die unter 3.7 genannte Mindestfallzahl um mehr als 30 Fälle unterschritten, reduziert sich die Zuwendung anteilig. Sofern die Unterschreitung durch langfristige Krankheitszeiten oder Mutterschutz von mehr als 10% der verfügbaren Arbeitszeit der Schuldnerberater/-in begründet ist, kann von der Reduzierung der Zuwendung abgesehen werden.
- 3.9 Die Träger der Zentralen Schuldnerberatungsstelle Stuttgart stellen einen gemeinsamen Förderantrag, weisen die zweckentsprechende Verwendung gemeinsam nach und erstatten gemeinsam Bericht.

Anlagen:

- Anlage 1 Sachbericht zum Verwendungsnachweis
Anlage 2 Basisstatistik
Anlage 3 Muster-Zwischenbericht (Monitoring)
Anlage 4 Benchmarking

Sachbericht zum Verwendungsnachweis

		kumulierte Jahressummen		
	förderfähige Personen	weiterführende Beratung	Abschlüsse	
1	gem. 1.1			Personen
2	gem. 1.2			Personen
3	gem. 1.3			Personen
4	gem. 1.4			Personen
5	Kurz und Notfallberatung gem. 2.6			

Statistik zur Wartezeit

6	Wartezeiten	> 9 und <10 Monate	>10 und <12 Monate	>12 Monate
7	- Differenzierung wie Monitor			

8	Ehrenamtliche Kräfte		Personen
9	Abbrüche durch Klienten		Personen
10	Anlage: Sachbericht zu Präventionsleistungen		

11 Personalliste Schuldnerberater

Name, Vorname	Stellenanteile	Beschäftigungsumfang in Monaten
z. B. Maier, Wolfgang	80 %	10

Basisstatistik

Ferner wird der Auftragnehmer an der Bundesstatistik teilnehmen. Folgende aus der Bundesstatistik zur „Basisstatistik zur Überschuldungssituation privater Haushalte“ generierten Daten sind der Auftraggeberin innerhalb von vier Wochen nach Zusage durch das Statistische Bundesamt jährlich zur Verfügung zu stellen. Die Auswertung enthält die Zusammenfassung der anonymisierten soziodemographischen Daten der beratenen Schuldner der Beratungsstelle sowie die zugrunde gelegten Datenblätter:

1. Übersicht über die beratenen Personen, differenziert nach Anzahl, Haushaltsgröße, Haushaltstyp, Geschlecht, Familienstand, Alter, Staatsangehörigkeit, Erwerbssituation und Berufsausbildung
2. Beratene Personen nach Größenklassen des Nettoeinkommens des gesamten Haushaltes
3. Beratene Personen nach Größenklassen des Nettoeinkommens der beratenen Person
4. Zahl der Gläubiger und Forderungsgrößenklassen
5. Hauptgrund der Überschuldung
6. Durchschnittliche monatliche Einkünfte und ausgewählte Ausgaben aller Haushaltsmitglieder
7. Durchschnittliche monatliche Einkünfte und ausgewählte Ausgaben je Person mit der jeweiligen Einkunfts- bzw. Ausgabeart
8. Durchschnittliche Schulden je Gläubigerart
9. Durchschnittliche Schulden je Person mit der jeweiligen Gläubigerart
10. Nicht abgeschlossene Fälle nach dem Stand der Beratung
11. Beendete Fälle nach Art der Beendigung.

Datenblatt Benchmarking Schuldner-/Insolvenzberatung der großen Großstädte

1. Gesamtzahl der beratenen Personen, die laufende Beratungsleistungen in Form von Regulierungs- (Komplettberatungen) einer Schuldnerberatungsstelle mit kommunalem Finanzierungsanteil in Anspruch nehmen oder genommen haben.

Kumulierte Gesamtsumme aus 1.I. und 1.a. aller Personen des Jahres (es werden nur Volljährige Personen erfasst)

Davon (von 1.)

1.I laufende Fälle

Davon (1.I.)

1.I.1. Schuldnerberatung ohne Insolvenzverfahren

1.I.2. außergerichtlicher Einigungsversuch

1.I.3. Begleitung bei der Vergleichserfüllung

1.I.4. Begleitung während des Insolvenzverfahrens

1.a. abgeschlossene Fälle

Davon (1.a.)

1.a.1. Schulden außergerichtlich reguliert (incl. Teilregulierungen)

1.a.2. Schulden gerichtlich reguliert - Schuldenbereinigungsplan angenommen

1.a.3. Schulden gerichtlich reguliert - Ankündigung der Restschuldbefreiung

1.a.4. Regelinsolvenzverfahren beantragt (ohne weitere Begleitung durch die Beratungsstelle)

1.a.5. Verbraucherinsolvenzverfahren beantragt (ohne weitere Begleitung durch die Beratungsstelle)

1.a.6. weitervermittelt an andere Beratungsstelle

1.a.7. Abbruch - durch Schuldner

1.a.8. Abbruch durch Berater

1.a.9. Abbruch – Sonstige.

Davon (von 1) nach Rechtsgrundlage:

1.1 Erwerbstätige, gewährt nach Präventionsleistung § 1 I Nr. 2 i. V. m. 3 I SGB II oder Bezieher von SGB III-Leistungen (z. B. Alg 1) gewährt nach Präventionsleistung

§ 1 I Nr. 2 i. V. m. 3 I SGB II

(demnach können hier keine Bezieher laufender SGB II Leistungen gezählt werden)

1.2 (z. Z. nicht belegt)

1.3 Personen, gewährt nach § 16 II Nr. 2 SGB II (nicht zwingend: gleichzeitiger laufender SGB II-Leistungsbezug bei Gewährung)

1.4 Personen, gewährt nach § 11 SGB XII (nicht zwingend: gleichzeitiger laufender SGB XII-Leistungsbezug bei Gewährung)

1.5 Sonstige.

Darunter (von1) nach „Einkommensart“:

BaZA 1.6: SGB II-Empfänger (zwingend: gleichzeitiger laufender SGB II-Leistungsbezug bei Gewährung)

BaZA 1.7: SGB XII-Empfänger (zwingend: gleichzeitiger laufender SGB XII-Leistungsbezug bei Gewährung)

(BaZA 1.30.): Einkommensbezieher (reines Erwerbseinkommen, keine SGB II- und SGB XII-Leistungen)

(1.6. und 1.7. beinhaltet auch „Selbstmelder“ mit entsprechenden Leistungsbezug)

(1.3. nicht zwingend gleich 1.6. und 1.4. nicht zwingend gleich 1.7.)

(Saisonarbeiter werden in der Kategorie gezählt, ob (was) sie am Tag der Antragsstellung beziehen)

Davon (von1):

BaZA 1.8: unter 25 Jahre

BaZA 1.9: 25 bis unter 45 Jahre

BaZA 1.10.: 45 bis unter 65

BaZA 1.11: 65 Jahre und älter

Davon (von1):

BaZA 1.12: Haushaltsgröße 1 Person

BaZA 1.13: Haushaltsgröße 2 Personen

BaZA 1.14: Haushaltsgröße 3 Personen

BaZA 1.15: Haushaltsgröße 4 Personen

BaZA 1.16: Haushaltsgröße 5 und mehr Personen

Darunter (von1):

BaZA 1.17: Allein Erziehende

Davon (von1):

BaZA 1.18: deutsche Staatsangehörigkeit (inkl. doppelte)

BaZA 1.19: ohne deutsche Staatsangehörigkeit

(ggf.) BaZA 1.20: „reine“ Kurzberatungen (Bemerkung über die Erfassung und Doppelzählungen sind hier anzugeben)

Gesamtzahl der Zugänge zur Schuldnerberatung (Zugänge zu Regulierungs-/Komplettberatungen)

Davon

3.1. zugewiesen durch Träger der Grundsicherung für Arbeit Suchende

3.2. „vermittelt“ durch Sozialhilfeträger und Direktmelder

3.3. andere Zugänge (z. B. Zuweisung durch freie Träger, andere Beratungsstellen)

Davon:

3.4. mit Wartezeit unter 1 Monat

3.5. mit Wartezeit 1 bis 6 Monate

3.6. mit Wartezeit länger als 6 Monate

Als Wartezeit gilt die Zeit vom Zeitpunkt der Aufnahme in die Warteliste (MM/JJJJ) und dem Beginn der weiterführenden Beratung (MM/JJJJ). (Analog der Erhebungspraxis der Bundesstatistik)

Sollten Klienten aus Kapazitätsgründen abgewiesen werden müssen, bitte entsprechenden Vermerk (Klient kommt gar nicht erst auf die Warteliste):